Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.01.2025
Gericht: Amtsgericht Heilbronn
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: AtaGroup GmbH

---

4 IN 910/18
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Atagroup GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 25, 74076 Heilbronn, vertreten durch den Geschäftsführer
[redacted]
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 743420
- Schuldnerin -
|
Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Norman Häring, Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 03.04.2024. Der Insolvenzverwalter macht die Regelvergütung geltend.
Zur Berechnungsgrundlage:
Im vorliegenden Verfahren wurde das sicherungsübereignete Fahrzeug von der Sicherungsgläubigerin verwertet. In diesen Fällen kann ein Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV nicht gewährt werden und wurde auch vom Insolvenzverwalter auch nicht beantragt. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass der zur

Masse vereinnahmte Kostenbeitrag zur Insolvenzmasse gehört. So spricht er dem Insolvenzverwalter, der ein sicherungsübereigneten Gegenstand verwertet, ein Wahlrecht zu, ob er die um den Kostenbeitrag erhöhte Berechnungsgrundlage oder die Sondervergütung in Anspruch nimmt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2013 , IX ZB 169/11 , Rn. 2, BGH, Beschl. v. 23. 10. 2008 , IX ZB 157/05). Der zur Masse vereinnahmte Kostenbetrag war daher bei der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen
Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO und sonstiger Vorschriften sind von der Insolvenzmasse als Berechnungsgrundlage nicht abzusetzen. Ein Abzug erfolgt nur in den Fällen des § 1 Abs 2 Nr 4. Die Regelungen des § 1 Abs. 2 zur Behandlung von Masseverbindlichkeiten sind abschließend und lassen keinen Ermessensspielraum zu., § 1 InsVV, Rn. 78 stellt ausdrücklich fest, dass Steuerrückerstattungsansprüche wie z.B. Umsatzsteuer, Kapitalertragssteuer, Gewerbesteuer etc. als echter Massezufluss nicht von der Berechnungsgrundlage abzusetzen sind.
Auch der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass Umsatzsteuererstattungen die Berechnungsgrundlage erhöhen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch eine Umsatzsteuererstattung, die die Masse bei Einreichung der Schlussrechnung mit Sicherheit noch zu erwarten hat, bei der Bemessungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn sich dieser Anspruch aus dem Vorsteuerabzug hinsichtlich der festzusetzenden Vergütung des Verwalters ergibt (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2007 , IX ZB 147/06 .
Bei den zur Masse geflossenen Umsatzsteuerzahlungen und Vorsteuererstattungen handelt es sich um keine Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 4 InsVV . Sie waren daher nicht von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen. Bei der Festsetzung der Vergütung war daher von einem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 50.123,50 EUR auszugehen.
Die Regelvergütung hieraus beträgt gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV)n 16.258,65 EUR.
Zur Vergütung: Die zur rechnerischen Ermittlung der Vergütung bestimmte Regelung in § 2 InsVV enthält eine wertabhängige Staffelung, die ihrer Struktur nach, zur Vermeidung extrem hoher Vergütungen (so die Begründung zur InsVV BGBl I 1998, 2205), insgesamt und mit steigendem Berechnungswert immer mehr degressiv gestaltet ist (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 2 Rn. 8, beck-online). Die Regelvergütung ist als Staffelvergütung ausgelegt und stark degressiv. Dies beruht im Hinblick auf den prozentual hohen ersten Staffelsatz auf der Vorstellung, dass es in jedem Verfahren gleichwelcher Größe einen Grundaufwand zu erbringen gilt. Die Regelvergütung des § 2 ist als angemessene Vergütung anzusehen. Es sind die Tätigkeiten abgegolten, die gewöhnlich in einem sogenannten Normalverfahren entfaltet werden. Die Bestimmung des vergütungsrechtlichen Normalfalls hat unter Berücksichtigung typischer Merkmale der betreffenden Branche des schuldnerischen Unternehmens zu erfolgen. Je nach Erschwernissen oder Erleichterungen der Arbeitstätigkeit ist sie nach § 3 InsVV zu erhöhen oder zu kürzen. Nach § 3 InsW sind Zu- und Abschläge auf den Regelsatz zu bilden, wenn die konkrete Tätigkeit des Verwalters nach Art, Umfang und Schwere, quantitativ oder qualitativ erheblich von einem Normalverfahren abweicht. . § 3 InsVV konkretisiert dies durch die Benennung von Faktoren, die einen Zuschlag oder Abschlag vom Regelsatz rechtfertigen können. Die einzelnen Zuschlags- oder Abschlagstatbestände sind lediglich beispielhaft. Es gibt zahlreiche weitere Umstände, die für die Bemessung der Vergütung im Einzelfall Bedeutung gewinnen können, (BGH, Beschluss vom 23. März 2006 IX ZB 20/05 , Rn. 5, juris).Im vorliegenden Verfahren waren diverse Verwertungshandlungen vorzunehmen. Es waren Forderungen einzuziehen, Guthaben zur Masse zu nehmen, Anfechtungsansprüche zu prüfen und geltend zu machen, Ansprüche gegen den Geschäftsführer zu prüfen und die Einzahlung des Stammkapitals zu prüfen. Ferner war ein zwei sicherungsübereignete Fahrzeuge zu verwerten. Nach Auffassung des Insolvenzgerichts handelt es sich hierbei um typische Tätigkeiten eines Insolvenzverwalters. Der Insolvenzverwalter hat ein Dritter zu Lasten der Masse mit der Buchführung und einzelner steuerlicher Aufgaben beauftragt. Die Masse wurde hierfür mit insgesamt 3.313,79 EUR belastet. Die Erstellung der handelsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Buchhaltung ist stets eine Sonderaufgabe, (Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 4 Rn. 94, beck-online). Ist die handelsrechtliche bzw. steuerrechtliche Buchhaltung in der Vergangenheit bereits außerhalb des schuldnerischen Unternehmens geführt worden, ist nicht zu beanstanden, wenn der Insolvenzverwalter diese ebenfalls außerhalb führt. Gleiches gilt, wenn die Buchhaltung zwar im Unternehmen geführt wurde, der Verwalter aber auf hierfür

geeignetes Personal nicht mehr zugreifen kann, BGH vom 11.11.2004, IX ZB 48/04 und Stoffler in Kübler/ Prütting/Bork/Jacoby, § 4 InsVV , Rn 68. Der Geschäftsbetrieb war bei Insolvenzeröffnung bereits eingestellt, so dass die handels- bzw. steuerrechtliche Buchhaltung vom Insolvenzverwalter zu Lasten der Masse extern vergeben werden konnte.
Aus den sich bei den Belegen befindlichen Rechnungen zur steuer- bzw. handelsrechtlichen Buchführung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die insolvenzrechtliche Buchhaltung, die zur Regelaufgabe des Insolvenzverwalters gehört und grundsätzlich nicht delegiert werden kann, zu Lasten der Masse von einem Dritten erstellt wurde. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.05.2006 - IX ZB 249/04- rechtfertigt die Tätigkeit regelmäßig einen Abschlag auf die Vergütung des endgültigen Insolvenzverwalters. So vereinfacht bereits die Erstellung einer, wenn auch möglicherweise noch nicht vollständigen, Vermögensübersicht und die Feststellung der Gläubiger und Schuldner in der Regel die Arbeit des Insolvenzverwalters. Darüber hinaus wurden im vorliegenden Verfahrens im vorläufigen Verfahren bereits der Forderungseinzug abgeschlossen, ein Kautionsguthaben abgerechnet und Kontoguthaben eingezogen. Auch wenn für das vorläufige Insolvenzverfahren nur die Regelvergütung geltend gemacht wurde, kann auch die hiermit abgegoltene Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters dem Verwalter die Erfüllung seine Aufgaben erheblich erleichtern und einen entsprechenden Abschlag auf die Insolvenzverwaltervergütung rechtfertigen (vgl. BGH NZI 2006, 464)-. Vom Insolvenzverwalter wurden keine Gründe vorgetragen, die erkennen lassen, dass die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters für den Insolvenzverwalter keine erhebliche Arbeitserleichterung bewirkt haben.
Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der vom Regelfall abweichenden und tatsächlich geleisteten Mehrarbeit und unter Berücksichtigung sich überschneidender Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsersparnis durch die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters war ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz um -10 % gerechtfertigt.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.
Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Die dem Insolvenzverwalter entstandenen tatsächlichen Zustellungskosten waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Knorrstraße 1
74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Knorrstraße 1
74074 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 27.11.2024